

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen (Stand November 2010)

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher von uns mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachstehend „Lieferer“ genannt) geschlossenen Verträge, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten sowie Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Unser Lieferer hat uns seine Angebote verbindlich und unentgeltlich einzureichen. Er hat sich in seinen Angeboten bezüglich Mengen, Verpackungseinheiten, Beschaffenheit, Ausführung etc. an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen von unserer Anfrage ausdrücklich schriftlich auf die jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. Vorstehender Satz gilt entsprechend für Auftragsbestätigungen unseres Lieferanten.
- 1.2 Unsere Bestellungen und unsere sonstigen Erklärungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich gegenüber dem Lieferer abgegeben haben.

2. Preise

Von unserem Lieferer angebotene und/oder mit uns vereinbarte Preise verstehen sich als Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer, frei der von uns genannten Empfangsstelle, einschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und zolltechnischer Abwicklung.

3. Termine und Fristen

- 3.1 Die von uns in unserer Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind für unseren Lieferer verbindlich.
- 3.2 Unser Lieferer hat uns unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer einer drohenden Überschreitung eines Termins/einer Frist schriftlich zu unterrichten.
- 3.3 Liefert unser Lieferer nicht zu dem vereinbarten Termin bzw. innerhalb der vereinbarten Frist, können wir nach erfolgloser Mahnung nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und/oder von unserem Lieferer nach unserer Wahl entweder Ersatz des entstandenen Schadens oder -ohne Nachweis eines Schadens- eine Zahlung in Höhe von 10 v.H. des vereinbarten Preises verlangen. Unserem Lieferer bleibt insbesondere der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Gefahrübergang, Verpackung, Versand und Abnahme

- 4.1 Unser Lieferer hat die Liefergegenstände an die von uns genannte Empfangsstelle zu versenden. Dort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände auf uns über.
- 4.2 Unser Lieferer hat für eine geeignete, handelsübliche Verpackung zu sorgen, die die Liefergegenstände vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen schützt.
- 4.3 Am Tage des Abgangs einer jeden Sendung vom Lieferer hat uns unser Lieferer eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer, der Warendeklaration und der Menge/Stückzahl zuzustellen; jeder Sendung hat unser Lieferer ferner einen Lieferschein mit diesen Angaben beizufügen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten unseres Lieferanten zu verweigern.
- 4.4 Wir behalten uns vor, nicht vereinbarte Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen nicht anzunehmen.
- 4.5 Für die Abrechnung nach Stückzahlen, Maßen und Gewichten sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte der Liefergegenstände maßgebend.
- 4.6 Unser Lieferer hat die Liefergegenstände für die Zeit bis zur Übergabe der Liefergegenstände an uns (vgl. Ziffer 4.1) gegen zufälligen Untergang (insbesondere durch Brand und Diebstahl) und zufällige Verschlechterung auf seine Kosten zum Wiederbeschaffungswert zu versichern.
- 4.7 Wir können die Annahme von Liefergegenständen solange verweigern, wie ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb unseres Willens liegende Umstände (auch Arbeitskämpfe) uns die Annahme des Liefergegenstandes unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat unser Lieferer bis zur Annahme des Liefergegenstandes durch uns den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern und zu versichern.

5. Rechnungen und Zahlungen

- 5.1 Rechnungen hat unser Lieferer nach Erbringen der vertragsgemäßen Lieferungen für jede Sendung gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer zweifach bei uns einzureichen. Unser Lieferer hat die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe in seinen Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 5.2 Die Zahlungsansprüche unseres Lieferanten gegen uns werden zu den jeweils vereinbarten Zahlungsterminen und nach Zugang der prüffähigen Rechnung unseres Lieferanten bei uns fällig. Der Ablauf einer vereinbarten Zahlungsfrist beginnt frühestens nach Eingang der Liefergegenstände bei der von uns angegebenen Empfangsstelle. Liefert unser Lieferer vorzeitig, so beginnt der Ablauf einer vereinbarten Zahlungsfrist frühestens mit dem vertraglich vorgesehenen Liefertermin.
- 5.3 Sind die Liefergegenstände und/oder Rechnungen nicht vollständig und/oder fehlen die erforderlichen schriftlichen Begleitpapiere (z.B. Analysenwerte, Ursprungs-/Prüfzeugnisse, Gewichtlisten, Versicherungspolizen, Konnossemente usw.), sind die Zahlungsansprüche des Lieferanten gegen uns bis zur vollständigen Lieferung und/oder bis zur Vervollständigung der erforderlichen Begleitpapiere zinslos gestundet. Die Stundung tritt ein, sobald wir unserem Lieferer die o.g. Unvollständigkeit bzw. das o.g. Fehlen von Begleitpapieren angezeigt haben. Die Stundung endet mit Zugang der vollständigen Lieferung bei uns.

6. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 6.1 Unser Lieferer ist nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Ansprüche und Rechte ohne unsere schriftliche Einwilligung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 6.2 Unser Lieferer ist nur zur Aufrechnung berechtigt, soweit die Gegenansprüche des Lieferanten gegen uns unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif (bewiesen) sind.
- 6.3 Wegen etwaiger Gegenansprüche unseres Lieferanten gegen uns aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung mit uns darf dieser Lieferer weder Liefergegenstände noch Leistungen zurückbehalten.

7. Mängel

- 7.1 Unser Lieferer garantiert, dass der Liefergegenstand die mit uns vereinbarte Beschaffenheit

7.1 hat, dem jeweils neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht und dem Liefergegenstand keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem mit uns geschlossenen Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Unser Lieferer garantiert ferner, dass durch die Verwendung des Liefergegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.

7.2 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte -ohne jede Einschränkung- mit der Maßgabe zu, daß die Rügefrist des § 377 HGB wenigstens acht Werkstage beträgt. Bei versteckten Mängeln, insbesondere bei solchen, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes zeigen, beginnt die Rügefrist erst mit ihrer Entdeckung.

8. Haftung, Freistellung und Versicherungsschutz

8.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammengefasst „Schadensersatzansprüche“) unseres Lieferanten gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, auf Gesundheits- und Körperschäden unseres Lieferanten und/oder seiner Mitarbeiter infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, auf der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch unseres Lieferanten gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen und/oder wir nicht für Gesundheits- oder Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haften. Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil unseres Lieferanten verbunden.

8.2 Unser Lieferer hat bei der Entwicklung und Herstellung des Liefergegenstandes den jeweils neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten, alle zwingenden Rechtsvorschriften einzuhalten, vor Auslieferung des Liefergegenstandes an uns eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen, alle zur Erfüllung dieser Pflichten getroffenen Maßnahmen hinreichend zu dokumentieren, diese Dokumentation 11 Jahre lang aufzubewahren und uns jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren. Der Lieferant ist verpflichtet, uns vorab über fehlerhafte Produkte, sowie Änderungen von Produktdefinitionen zu informieren. Weiterhin hat er uns/unserem Kunden sowie den entsprechend zuständigen Behörden Zugang zu gewähren.

8.3 Sollten wir von Dritten wegen eines Fehlers eines von unserem Lieferer an uns gelieferten Gegenstandes auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so hat uns der Lieferer von diesen Ansprüchen freizustellen und uns insbesondere etwaige Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, sofern und soweit der Schaden durch die von unserem Lieferer gelieferten Rohstoffe, Teilprodukte oder durch die von ihm erbrachten Leistungen (mit-)verursacht worden ist. Über Inhalt und Umfang der von uns durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir unseren Lieferer -soweit möglich und zumutbar- vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Haftung unseres Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

8.4 Unser Lieferer hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden -pauschal- zu unterhalten.

9. Beistellung und Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Stellen wir unserem Lieferer Sachen bei, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die Verarbeitung oder die Umbildung der beigegebenen Sachen nimmt unser Lieferer stets für uns vor.
- 9.2 Unser Lieferer haftet für den Verlust und die Beschädigung von uns ihm beigegebenen Sachen. Er hat uns von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung der ihm beigegebenen Sachen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 9.3 Werden die von uns beigegebenen Sachen mit anderen Gegenständen, die nicht unser Eigentum sind, von unserem Lieferer untrennbar vermengt/vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigegebenen Sache zum Wert der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermengung/Vermischung. Erfolgt die Vermengung/Vermischung von unserem Lieferer in der Weise, daß die anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so hat dieser Lieferer uns anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache zu übertragen; dieser Lieferer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns.

10. Datenschutz

Wir dürfen die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu unserem Lieferer erforderlichen Daten dieses Lieferanten und der einzelnen Verträge mit ihm EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Teilnichtigkeit

- 11.1 Erfüllungsort für sämtliche von unserem Lieferer zu erbringende Lieferungen ist die von uns angegebene Empfangsstelle.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zu unserem Lieferer ergebenden Streitigkeiten -auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks- ist Bremen (stadtbremische Gerichte). Wir bleiben jedoch -nach unserer Wahl- berechtigt, diesen Lieferer auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines mit unserem Lieferer geschlossenen Vertrages unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.